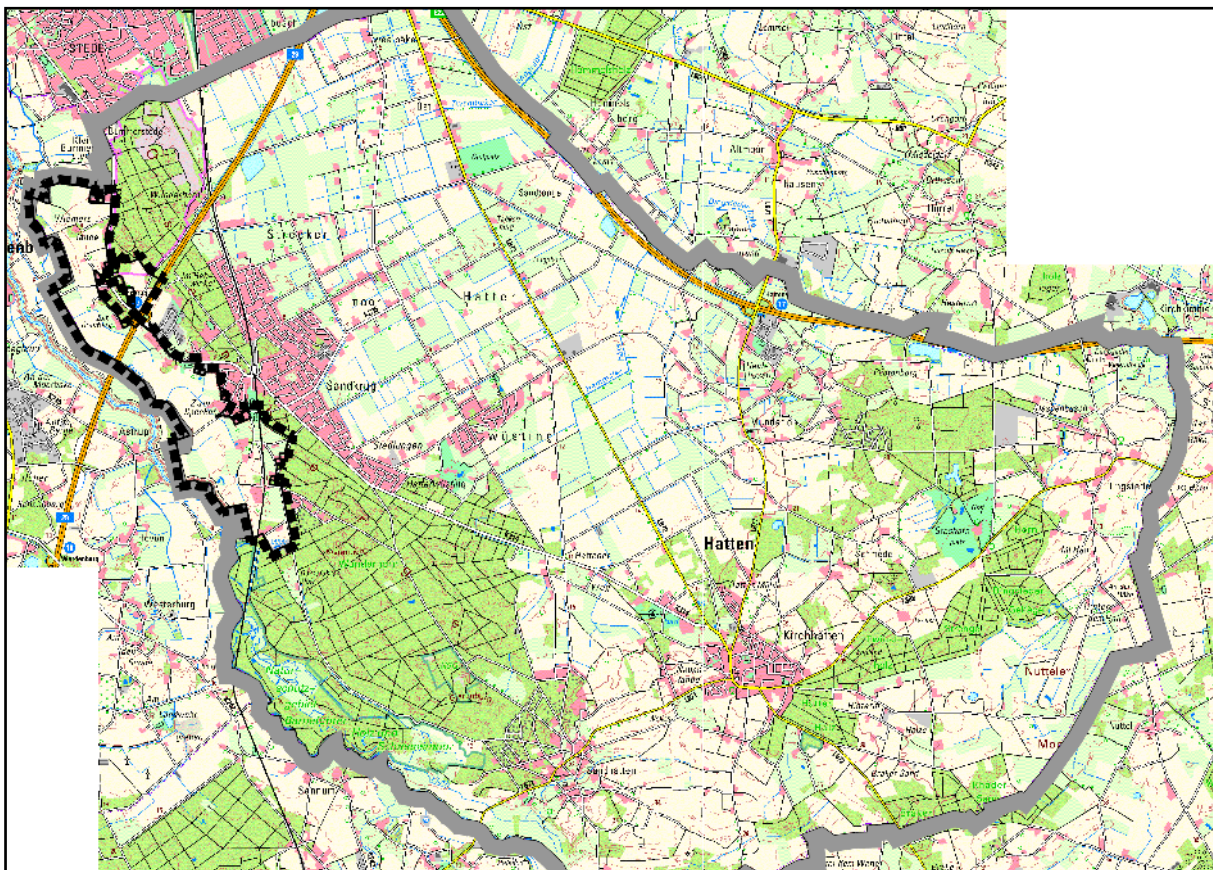


GEMEINDE HATTEN

Bebauungsplan Nr. 60B
"Steuerung Tierhaltungsanlagen Sandkrug"

BEGRÜNDUNG



Übersichtsplan

plan
kontor städtebau

Ehnrnstraße 126 26121 Oldenburg
Telefon 0441/97201-0 Telefax -99
E-Mail info@plankontor-staedtebau.de

INHALTSÜBERSICHT		SEITE
A	ALLGEMEINER TEIL	4
	A.1 Anlass der Planung und Erfordernis	4
	A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen	5
	A.3 Ziele der Planung	7
	A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation	9
	A.5 Planungsvorgaben	10
	A.5.1 Raumordnung	10
	A.5.2 Flächennutzungsplanung	12
	A.5.3 Bebauungsplanung	14
	A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild	14
	A.5.5 Fachbeitrag Erholung	14
	A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag	15
B	INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES	16
	B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan	16
	B.2 Festsetzungen	17
	B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind	17
	B.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern	18
	B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen	19
	B.3 Landwirtschaft	19
	B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe	19
	B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben	20
	B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich	20
	B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung	25
	B.5 Immissionsschutz	25
	B.6 Natur und Landschaft	25
	B.6.1 Vorhandene Situation	25
	B.6.2 Planerische Auswirkungen	26
	B.6.3 Artenschutz	27
	B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung	27
	B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur	27
C	UMWELTBERICHT	29
	C.1 Einleitung	29
	C.1.1 Kurzdarstellung der Planung	29
	C.1.2 Ziele des Umweltschutzes	30
	C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	31
	C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt	31
	C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit	34
	C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter	35

C.2.4	Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser	35
C.2.5	Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien	36
C.2.6	Wechselwirkungen	36
C.2.7	Anderweitige Planungsmöglichkeiten	36
C.3	Zusätzliche Angaben	36
C.3.1	Beschreibung technischer Verfahren	36
C.3.2	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben	36
C.3.3	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt	36
C.3.4	Allgemein verständliche Zusammenfassung	37
D	DATEN	38
D.1	Städtebauliche Werte	38
D.2	Verfügbare umweltbezogene Informationen	38
D.3	Verfahrensvermerke	38

Bearbeitungsstand: Urschrift

A ALLGEMEINER TEIL

A.1 Anlass der Planung und Erfordernis

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Nunmehr sollen Landschaftsräume festgelegt werden, die auf Dauer insbesondere von Tierhaltungsanlagen aber auch Biomasseanlagen freigehalten werden.

Das städtebauliche Ziel, das Freihalten der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von weiteren Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, hat für die Gemeinde Hatten schon seit Jahren eine große Bedeutung. Der vorbeugende Schutz des freien Außenbereichs als Entwicklungsziel der Gemeinde erhielt in den vergangenen Jahren bei zwei gemeindeweiten Planungen zur Steuerung von im Außenbereich privilegierten Vorhaben (hier der Bodenabbau und die Windenergienutzung) ein hohes Gewicht. Die Steuerung von Vorhaben für den Bodenabbau erfolgte mittels der 46. Änderung des Flächennutzungsplans und zur Steuerung von Vorhaben für die Windenergienutzung wurde die 50. Änderung des Flächennutzungsplans aufgestellt.

Hierzu beabsichtigt die Gemeinde Hatten die Aufstellung von insgesamt sechs Außenbereichsbebauungspläne für das gesamte Gemeindegebiet mit dem Ziel großräumig Bereiche festzulegen, die in der Zukunft von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Die Gemeinde wird den vorliegenden Bebauungsplan wie auch die fünf weiteren Bebauungspläne als sogenannte „einfache“ Bebauungspläne gem. § 30 (3) BauGB aufstellen, um nur das Erforderliche im Sinne der gemeindlichen Planungsziele zur ordnen. Gegenstand des Bebauungsplanes ist daher ausschließlich die Regelung der privilegierten Tierhaltungsanlagen nach § 35 (1) Nr. 1 und Nr. 4 BauGB sowie der Biomasseanlagen nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB.

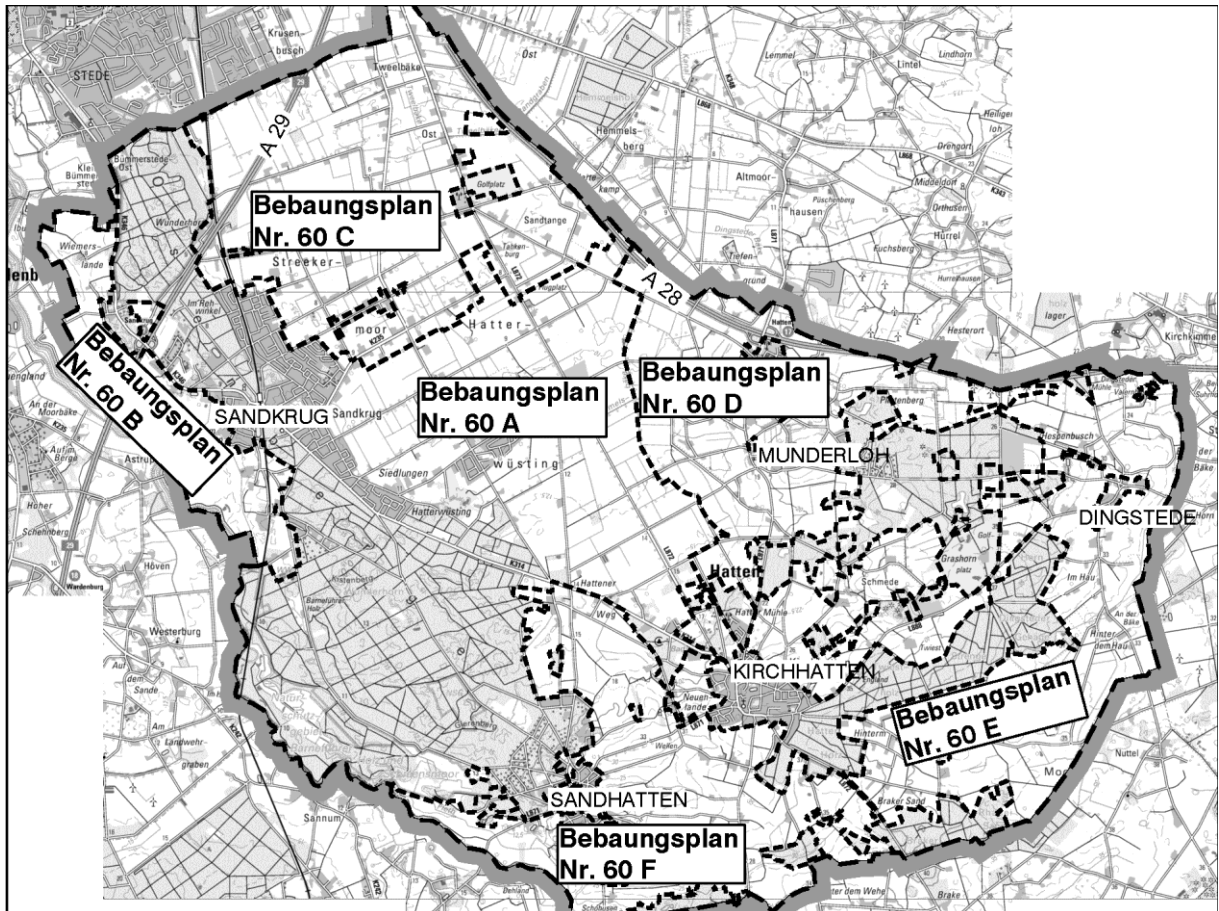


Abb.: Übersicht zu den Geltungsbereichen der Bebauungspläne Nr. 60A bis 60F

A.2 Planungsinstrumente zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen

Entsprechend der aktuellen Rechtslage stehen grundsätzlich zwei verschiedene Planungsinstrumente für die Steuerung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen mit dem Ziel des Schutzes des Außenbereichs vor einer weiteren Inanspruchnahme durch bauliche Anlagen zur Verfügung:

- Darstellung von Standorten für gewerbliche Tierhaltungsanlagen bzw. Biogasanlagen im Flächennutzungsplan in Verbindung mit einer Ausschlusswirkung im Sinne des § 35 Abs.3 Satz 3 BauGB und der Aufstellung von Bebauungsplänen mit der Festsetzung von Sondergebieten,
- Aufstellung von in der Regel einfachen Bebauungsplänen gem. § 30 (3) BauGB für den Außenbereich mit Ausweisung der von der Bebauung freizuhaltenden Bereiche im Sinne des § 9 Abs.1 Nr. 10 BauGB.

Im Zusammenhang mit der Wahl des geeigneten Planungsinstrumentes zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen sind insbesondere folgende rechtliche Grundlagen zu beachten.

- Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB sind im Außenbereich grundsätzlich zulässig, sind aber über Darstellungen im Flächennutzungsplan gem. § 35 Absatz 3 Satz 3 BauGB nicht steuerbar.

- Bei der Zulässigkeit von gewerblichen Tierhaltungsanlagen im Sinne des § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB im Außenbereich sind grundsätzlich zwei Fälle zu unterscheiden: UVP-pflichtige Vorhaben oder nicht-UVP-pflichtige Vorhaben.
- UVP-pflichtige Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung wie auch Vorhaben, die einer Pflicht zur Durchführung einer standortbezogenen oder allgemeinen Vorprüfung unterliegenden, sind nach aktueller Rechtslage nicht mehr im Außenbereich privilegiert.
Diese Vorhaben benötigen für ihre Zulässigkeit im Außenbereich in der Regel einen Bebauungsplan einschließlich Flächennutzungsplanänderung (Festsetzung bzw. Darstellung als Sondergebiet, ggf. vorhabenbezogen) und lassen sich so steuern.
- Nur noch für die "kleineren", nicht UVP-pflichtigen Vorhaben der gewerblichen Tierhaltung gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB sind im Außenbereich privilegiert; hier besteht die Möglichkeit der Steuerung durch Darstellung im Flächennutzungsplan gem. § 35 (3) BauGB.
Somit wäre auch die Zurückstellung gem. § 15 (3) BauGB nur noch für die "kleinen" Vorhaben zur gewerblichen Tierhaltung möglich.
- Im Ergebnis verbleibt der einfache Bebauungsplan (gem. § 30 (3) BauGB) als einziges flächendeckendes Steuerungsinstrument für den Außenbereich, um alle drei Typen von Tierhaltungsanlagen (landwirtschaftliche, gewerbliche ohne und mit UVP-Pflicht) und Biomasseanlagen zusammen in einer Planung mit der weiträumigen Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, zu steuern.
- Der Flächennutzungsplan mit der Darstellung von Flächen für die Landwirtschaft muss hierzu in der Regel nicht geändert werden.
- Im Rahmen der Aufstellung von Bebauungsplänen verbleibt zudem die Möglichkeit zum Erlass einer Veränderungssperre.

Das OVG Lüneburg hat in seiner Rechtsprechung in den letzten Jahren in mehreren Urteilen (u.a. 07.10.2005 (AZ 1 KN 297/04), 08.12.2009 (AZ 1 KN 355/07), 13.09.2011 (1 KN 56/08), 10.02.2015 (Az.: KN124/13)) die Möglichkeiten, Erfordernisse und Grenzen der Steuerung von Tierhaltungsanlagen im Außenbereich einer Gemeinde aufgezeigt.

- Eine Gemeinde darf vorsorgend eine Zersiedelung des Außenbereichs planerisch verhindern, wenn dies durch städtebauliche zulässige Ziele gefordert wird, und muss nicht abwarten, bis die Zersiedelung ihres Außenbereiches bereits ein hohes Maß erreicht hat.
- Erholung (Naherholung) und der Tourismus sind als öffentliche Belange zu werten, die bei der Aufstellung von Bebauungsplänen zu berücksichtigen sind. Dabei kommt es nicht darauf an, ob Flächen möglicherweise aus naturschutzfachlicher oder landespflegerischer Sicht besonders schützenswert sind, wenn die planende Gemeinde das gesamte Gebiet für den Tourismus und die (Nah-)Erholung attraktiv halten möchte.
- Gemeinden können die Errichtung von Tierhaltungsanlagen durch einfache Bebauungspläne steuern, die große Teile des Außenbereichs abdecken.
- Der Errichtung von Tierhaltungsanlagen ist aber bei einer Steuerung durch einfachen Bebauungsplan im Außenbereich in substanzieller Weise Raum einzuräumen. Insbesondere für Anlagen zur landwirtschaftlichen Tierhaltung, da dort bestehende Rechte gem. § 35 BauGB eingeschränkt werden.
- Dies hat durch die umfassende Beteiligung aller landwirtschaftlichen Betriebe und eine Berücksichtigung der individuellen Betriebsinteressen zu erfolgen.

A.3 Ziele der Planung

Im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne wurde von der Gemeinde Hatten ein „Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen“ mit Zielen und Kriterien entwickelt.

Für die Abgrenzung der Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen, wurden unter Berücksichtigung der privaten Belange (der bestehenden landwirtschaftlichen Betriebe bezüglich Bestandssicherung wie auch Entwicklungsmöglichkeiten) und der öffentlichen Belange (zur weitgehenden Freihaltung der bisher unbebauten Landschaftsräume) wurden grundsätzliche Ziele entwickelt.

Grundsätzliche Ziele zur Entwicklung der Landwirtschaft und des Außenbereichs

- Sicherung einer nachhaltigen Entwicklung der Landwirtschaft und der Entwicklungsmöglichkeiten der bestehenden örtlichen landwirtschaftlichen Betriebe
- Überwiegende Erhaltung der noch unverbauten Landschaftsräume und Vermeidung einer weiteren Zersiedlung der Landschaft
- Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung durch Vermeidung von Immissionen bzw. Immissionskonflikten

Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Kriterienkatalog für die Planungsarbeit

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.

- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.
 - Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

Kriterien zur Auswahl und Bewertung von Entwicklungsflächen und externen Standorten

Bei der Suche nach einer geeigneten externen Entwicklungsfläche im Außenbereich sollen soweit möglich mehrere geeignete Flächen, die sich im Eigentum des Landwirtes befinden, geprüft werden.

1. Bewertung potentieller Entwicklungsflächen

Bei der Bewertung der Außenbereichsflächen hinsichtlich ihrer Eignung als Entwicklungsfläche für einen landwirtschaftlichen Betrieb sind nachfolgend aufgeführte Belange besonders zu berücksichtigen:

a) Entfernung zur Hofstelle

Zur Begrenzung des Fahrverkehrs und zur Optimierung der Betriebsabläufe sollte die Entfernung zur Hofstelle so gering wie möglich sein. Der räumlich funktionelle Zusammenhang sollte einen hohen Stellenwert erhalten.

b) Lage im Raum

Bei einem potentiellen Außenbereichsstandort ist zu berücksichtigen, ob es sich um eine isolierte Lage im Außenbereich, womöglich in einem Bereich, der bislang noch gar nicht durch eine bauliche Nutzung in Anspruch genommen wurde, oder ob es sich eher um eine integrierte Lage, beispielsweise in der Nähe einer weiteren Betriebsstätte oder einer Siedlung handelt.

c) Siedlungsentwicklung

Zur Sicherung der zukünftigen Siedlungsentwicklung sollte unter Vorsorgegesichtspunkten, insbesondere zu den zusammenhängend bebauten größeren Siedlungsbereichen, ein über den reinen Immissionsschutz hinausgehender Abstand eingehalten werden, um eine mögliche zukünftige Siedlungsentwicklung nicht von vornherein einzuschränken.

d) Immissionsschutz

Unter Immissionsschutzgesichtspunkten muss in der Regel zu Bereichen, in denen sich dauerhaft Menschen aufhalten, ein ausreichender Abstand eingehalten werden.

e) Naturschutz

Erhaltung der Funktionsfähigkeit der gemäß Naturschutzrecht geschützten Bereiche und der Waldflächen. Erhaltung der vorhandenen kleinteiligen Landschaftselemente.

f) Landschaftsbild

Erhaltung und weitestgehende Freihaltung der Landschaftsbildeinheiten mit hoher und sehr hoher Bedeutung wie auch der Bereiche mit hoher und sehr hoher Bedeutung hinsichtlich Freiheit von Beeinträchtigungen (s. Fachbeitrag Landschaftsbildbewertung).

g) Erholungsnutzung

Erhaltung und Vermeidung von Beeinträchtigungen der Kernbereiche, die für eine landschaftsgebundene Erholung in Anspruch genommen werden. (s. Fachbeitrag Erholungsnutzung).

h) Erschließung

Aufgrund des zu erwartenden Fahrverkehrs zu den Entwicklungsstandorten sollte eine gute Anbindung an die klassifizierten Straßen, unter Berücksichtigung der Tonnage und der vorhandenen Ausbaubreiten, möglichst vorhanden sein. Positiv in die Planung des Außenstandortes sollte ein vom Landwirt angebotenes Erschließungskonzept einfließen.

Da ein umfangreicher Straßenaus- / -neubau in der Regel auch mit einer Beeinträchtigung des Landschaftsbildes verbunden ist (Beseitigung/Verlegung von Feldgehölzen am Wegesrand, Verrohrung von Gräben, usw.), sollten notwendige Neubaustrecken, soweit überhaupt erforderlich, auf kurze Abschnitte beschränkt bleiben.

2. Ausschlussbereiche

Bereiche, die bei der Suche nach geeigneten externen Entwicklungsflächen im Außenbereich nicht zur Verfügung stehen bzw. möglichst nicht in Anspruch genommen werden sollten:

Siedlungsflächen und sonst. baulich genutzte Bereiche

Wohngebiete, Mischgebiete, Dorfgebiete, sonstige bebaute Ortsteile, Wohngrundstücke im Außenbereich, Sport- und Freizeitanlagen, Wochenend- bzw. Ferienhausgebiete, Campingplatzgebiete, Sondergebiete wie Golfplätze oder Flächen für Reitsport, Gewerbe- und Industriegebiete, Gemeinbedarfsflächen, Grünflächen, Flächen für den Bodenabbau, Flächen für Versorgungsanlagen, usw.

Geschützte Bereiche von Natur und Landschaft sowie Waldflächen

FFH-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, Gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG, Geschützte Landschaftsbestandteile gem. § 29 BNatSchG, Naturdenkmäler, Wald.

A.4 Abgrenzung des Geltungsbereichs / Örtliche Situation

Die nachfolgend aufgelisteten Flächen werden nicht in die Geltungsbereiche der Außenbereichsbebauungspläne einbezogen, da dort Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen im Sinne von § 35 BauGB nicht genehmigungsfähig sind. Dort besteht keine Erforderlichkeit im Sinne dieses Bebauungsplanes für die Festsetzung von Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind.

- Bebauungspläne, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- Satzungen gem. § 34 bzw. § 35 BauGB, mit in der Regel entgegenstehenden Nutzungen
- In Zusammenhang bebauten Ortsteile

- Waldflächen > 1 ha
- im Flächennutzungsplan dargestellte Flächen, die der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biogasanlagen entgegenstehen, wie Flächen für den Bodenabbau, Militärische Nutzungen, Sonderbauflächen für die Windenergie, Sondergebiete Golf, Reiten, Grünflächen, Flächen für den Gemeinbedarf, Wohnbauflächen, Gemischte Bauflächen, Gewerbliche Bauflächen, Flugplatz und Wasserflächen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 60B erstreckt sich über die Außenbereichsflächen im den westlichen Teil des Gemeindegebietes zwischen der Gemeindegrenze im Nahbereich der Hunte und der Ortslage von Sandkrug einschließlich der Waldgebiete im Bereich der Osenberge.

Bei dem Geltungsbereich handelt es sich um den durch die Hunte geprägten Landschaftsteil östlich des Siedlungsbereiches und der Waldflächen von Sandkrug. In dem Bereich befinden sich insgesamt sieben landwirtschaftlichen Betriebe.

Die genaue Abgrenzung des Geltungsbereiches ergibt sich aus der Planzeichnung und dem Übersichtsplan.

A.5 Planungsvorgaben

A.5.1 Raumordnung

Nach § 1 Abs. 4 BauGB haben die Gemeinden bei der Aufstellung von Bauleitplänen ihre Planungen an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

Nach Ablauf der 10-Jahresfrist ist das Regionale Raumordnungsprogramm (RROP) 1996 für den Landkreis Oldenburg nicht mehr rechtswirksam. Derzeit befindet sich ein neues Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis in Aufstellung. Die Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses erfolgte am 21.10.2011. Daher ist derzeit ausschließlich das Landes-Raumordnungsprogramm des Landes Niedersachsen in der Fassung vom 03.10.2012 zu beachten. Das LROP basiert auf einer Verordnung aus dem Jahre 1994, wurde seitdem mehrfach aktualisiert, im Jahr 2008 neu bekannt gemacht und zuletzt 2012 geändert.

Das Landes-Raumordnungsprogramm (LROP) stellt die planerische Konzeption für eine zukunftsfähige Landesentwicklung dar. Im LROP in der Fassung vom 03.10.2012 werden die Ziele und Grundsätze der Raumordnung im Sinne des § 3 Nr. 2 und 3 des Raumordnungsgesetzes des Bundes (ROG) dargelegt. Dabei werden Regelungen mit der Wirkung von Zielen der Raumordnung besonders hervorgehoben. Die übrigen Regelungen haben die Wirkung von Grundsätzen der Raumordnung.

Für das Planungsgebiet sowie dessen Umgebung ist in den zeichnerischen Darstellungen zum LROP 2008 sowie in der Änderung und Ergänzung 2012 nur die Hunte als Natura 2000-Gebiet festgelegt worden. Darüber werden die Autobahn A 29 und die Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück dargestellt.

Im Abschnitt 3 des Textteils des LROP werden Regelungen zur Entwicklung der Freiraumstrukturen und Freiraumnutzungen insbesondere zu den Themenbereichen Natur und Landschaft, Landwirtschaft / Forstwirtschaft / Fischerei, Erholung, Rohstoffgewinnung und Wassermanagement getroffen.

Die weitere Inanspruchnahme von Freiräumen für die Siedlungsentwicklung, der Ausbau von Verkehrswegen und sonstigen Infrastruktureinrichtungen ist gemäß dem raumordnerischen Ziel unter Punkt 3.1.1

„Elemente und Funktionen des landesweiten Freiraumverbundes, Bodenschutz“, Ziffer 02 zu minimieren. Dieses Ziel wird durch den zur gleichen Ziffer gehörenden Grundsatz weiter ausgeführt. Hiernach sollen bei der Planung von raumbedeutsamen Nutzungen im Außenbereich möglichst große unzerschnittene, von Lärm unbeeinträchtigte Räume erhalten, naturbetonte Bereiche ausgespart, die Flächenansprüche und die über die direkt beanspruchte Fläche hinausgehende Auswirkungen der Nutzung minimiert werden. In der Begründung zum LROP wird dazu näher erläutert, dass weitere Entwicklungen möglich und zulässig bleiben, wenn die Planung und Vorhaben in Bezug auf die Beanspruchung von Freiflächen optimiert worden sind, so dass der Planungszweck mit einer minimalen Neubeanspruchung von Freiflächen erreicht werden kann.

Böden als Lebensgrundlage zur Erhaltung der biologischen Vielfalt und ihrer natürlichen Leitungs- und Funktionsfähigkeit sollen nach dem im LROP formulierten Grundsatz zum Punkt 3.1.1 Ziffer 04 gesichert und entwickelt werden. Dabei soll insbesondere auf einen sparsamen Umgang mit Grund und Boden geachtet werden und in diesem Zusammenhang Möglichkeiten der Innenentwicklung und Konversion Berücksichtigung finden. Darüber hinaus sollen schutzwürdige Böden erhalten und vor Maßnahmen der Siedlung- und Infrastrukturentwicklung besonders geschützt werden.

Für den Naturhaushalt, die Tier- und Pflanzenwelt und das Landschaftsbild wertvolle Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensräume sind zu erhalten und zu entwickeln (vgl. Punkt 3.1.2 „Natur und Landschaft“ Ziffer 01). In der Begründung wird hierzu ausgeführt, dass die Gebiete und Landschaftsbestandteile, die gemäß naturschutzfachlicher Bewertung durch eine besondere Schutzbedürftigkeit, Empfindlichkeit oder Seltenheit gekennzeichnet sind, als wertvoll anzusehen sind. Hierzu zählt damit auch das durch die Planung berührte Landschaftsschutzgebiet „Mittlere Hunte“.

Geschädigte und an naturnaher Substanz verarmte Gebiete und Landschaftselemente, sollen nach dem Grundsatz zu Punkt 3.1.2 Ziffer 03 so entwickelt werden, dass die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes verbessert wird. Hierzu sollen die ökologischen Funktionen stabilisiert und entwickelt werden. Zudem ist nach dem zugehörigen Ziel die Vielfalt der Biotope und Arten in Gebieten mit nicht naturbedingter Biotop- und Artenarmut zu erhöhen. Dazu kann durch kleinräumige Landschaftselemente unter Beachtung von Kosten-Nutzen-Erwägungen auf eine Strukturverbesserung hingewirkt werden.

Für Gebiete, die durch extensive standortabhängige Bewirtschaftungsformen entstanden sind, sollen Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen durchgeführt werden, die die natürlichen Abläufe sichern (Grundsatz, 3.1.2. Ziffer 04). Hierzu können Maßnahmen zur Erstinstandsetzung und Maßnahmen zur Dauerpflege genutzt werden.

Die Landwirtschaft soll gemäß dem LROP (vgl. Grundsatz, 3.2.1 „Landwirtschaft, Forstwirtschaft, Fischerei“ Ziffer 01) in allen Landesteilen als raumbedeutsamer und Kulturlandschaft prägender Wirtschaftszweig erhalten und in ihrer sozi-ökonomischen Funktion gesichert werden. Hierzu sind konventionelle und ökologische Bewirtschaftungsformen zu erhalten und zu entwickeln. Mit Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raumes sind zudem die Voraussetzungen für eine nachhaltige Landwirtschaft zu schaffen, wodurch die Wettbewerbsfähigkeit der Landwirtschaft gestärkt werden soll. Dabei sollen ökonomische und ökologische Belange in Einklang gebracht werden. In diesem Zusammenhang sollen insbesondere Bewirtschaftungsformen, durch die die Landwirtschaft eine besondere Funktion für den Naturhaushalt, die Landschaftspflege, die Erholung und die Gestaltung und Erhaltung der ländlichen Räume hat, erhalten und entwickelt werden. Darüber hinaus soll die Landwirtschaft bei der Umstellung, Neuausrichtung und Diversifizierung unterstützt werden, damit so Arbeitsplätze gesichert und neu geschaffen werden.

Gemäß dem LROP sollten zudem die Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur und Landschaft gesichert und weiterentwickelt werden (vgl. Grundsatz, 3.2.3 „landschaftsgebundene Erholung“ Ziffer 01). Gebiete, die sich für die landschaftsgebundene Erholung eignen sollen für diese Nutzung erschlossen werden und dadurch Erholungsräume gesichert bzw. entwickelt werden. Durch die Nutzung von Natur und Landschaft für die Erholung und den Tourismus sollen Nutzungskonflikte vermieden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert geschützt werden.

Da im vorliegenden Fall vorrangig bestehende Strukturen gesichert bzw. angemessen weiterentwickelt werden, steht die vorliegende Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 60B im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen des Landes-Raumordnungsprogramms.

A.5.2 Flächennutzungsplanung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten ist das Plangebiet überwiegend als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt.

Die Autobahn A 29 und die weiteren überörtlichen Straßen (K 235) sind als Verkehrsflächen dargestellt. Die Bahnstrecke Oldenburg-Osnabrück ist nachrichtlich übernommen.

Damit kann der Bebauungsplan Nr. 60B aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde entwickelt werden.

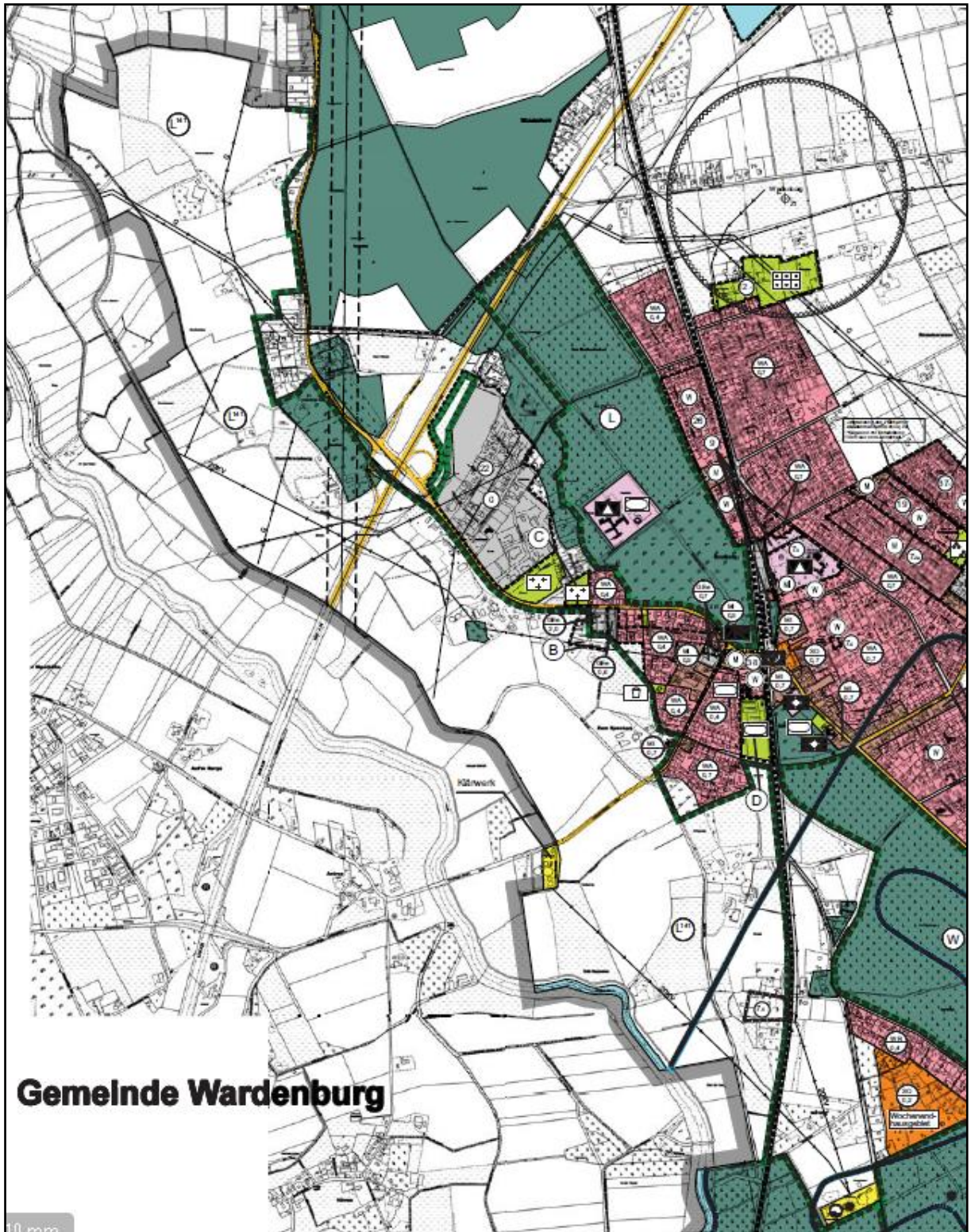


Abb.: Ausschnitt aus dem Flächennutzungsplan der Gemeinde Hatten

A.5.3 Bebauungsplanung

Die Flächen innerhalb des Geltungsbereiches des vorliegenden Bebauungsplanes Nr. 60B sind bislang noch nicht von der verbindlichen Bauleitplanung erfasst worden.

A.5.4 Fachbeitrag Landschaftsbild

Im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten eine flächendeckende Landschaftsbildwertung erarbeitet. Hintergrund für die Erstellung des Fachbeitrages waren die zahlreichen Anforderungen an die Nutzung des Außenbereichs. Die Gemeinde sah es im Interesse einer zukunftsorientierten Entwicklung als erforderlich an, die Nutzung des Gemeindegebietes auch im Außenbereich sinnvoll zu koordinieren. Hierbei sollen auch, zumal Hatten besondere Aufgaben für die Erholung wahrnimmt, die Werte des Landschaftsbildes in die Entscheidungsfindung einbezogen werden.

Köhler und Preis (2000) haben eine Methodik zur Erfassung und Bewertung des Landschaftsbildes dargestellt, auf die seither häufig Bezug genommen wurde und die auch der Niedersächsische Landkreistag in seinen "Hinweisen zur Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie zur Durchführung der Umweltprüfung bei Standortplanung und Zulassung von Windenergieanlagen" zur Anwendung empfiehlt.

Nach dieser Methode wurden für den gesamten Landschaftsraum des Untersuchungsgebietes Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und es wurden den einzelnen Landschaftsbildeinheiten Wertstufen zugeordnet. Diese Vorgehensweise unterscheidet sich von dem Landschaftsplan der Gemeinde Hatten von 1995, wo ausgewählte Bereiche mit "besonderer Bedeutung" für das Landschaftsbild dargestellt wurden. Es wird daher als erforderlich angesehen, das Landschaftsbild nach der Methode von Köhler u. Preis (2000) flächendeckend zu erfassen und zu bewerten.

A.5.5 Fachbeitrag Erholung

Ebenfalls im Frühjahr 2011 wurde für die Gemeinde Hatten ein Fachbeitrag zur Erholungsnutzung in der Gemeinde Hatten erarbeitet.

Innerhalb der letzten Jahre ist eine vermehrte Nutzung des unverbauten Außenbereichs durch privilegierte, nicht landwirtschaftliche Nutzungen wie die Rohstoffgewinnung (Sandabbau) und die Nutzung der Windenergie zu beobachten. Des Weiteren ist durch den Strukturwandel in der Landwirtschaft in Verbindung mit größeren Betriebseinheiten, steigenden Anforderungen des Immissionsschutzes und der Förderung der regenerativen Energien durch die Nutzung von Biomasse häufiger die Errichtung von Stallanlagen für die Intensivtierhaltung und von Biogasanlagen im Außenbereich festzustellen.

Dem gegenüber steht die Tatsache, dass mit zunehmender Freizeit und steigender Mobilität breiter Bevölkerungsgruppen die landschaftsgebundene Erholung als raumrelevante Nutzung an Bedeutung gewinnt. Auch aus diesen Gründen fordert das Landesraumordnungsprogramm, dass in allen Räumen sowohl im engeren Siedlungsbereich als auch in deren weiterem Umland Erholungsräume gesichert und so entwickelt werden sollen, so dass der Erholungswert der Landschaft für die Bevölkerung dauerhaft erhalten bleibt. Dabei sind Nutzungskonflikte zu vermeiden und der Naturhaushalt mit seinem ökologischen Wert zu schützen.

Aufgrund der Tatsache, dass der Landschaftsplan der Gemeinde, der Landschaftsrahmenplan und das Regionale Raumordnungsprogramm des Landkreises einschließlich der den Planungen zugrundeliegenden Daten und Informationen über 15 Jahre alt sind, ist eine Überprüfung der Unterlagen und gegebenenfalls eine Aktualisierung der Aussagen bezüglich der Wertigkeiten des Landschaftsbildes und der Bedeutung der Erholungsnutzung erforderlich. Dies ist insbesondere erforderlich, um die Belange Erholung und Landschaftsbild mit dem erforderlichen Gewicht in die Abwägung aller Belange gegeneinander und untereinander einstellen zu können.

Insofern beschäftigt sich der Fachbeitrag mit den raumbedeutsamen oder raumrelevanten Aspekten der Erholungsnutzung und in diesem Zusammenhang vorrangig mit der Landschaftsgebundenen Erholung in der Gemeinde Hatten.

A.5.6 Landwirtschaftlicher Fachbeitrag

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage sollte eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch sein. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt. Die für diesen Bebauungsplan relevanten Aussagen der einzelnen Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben im Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplans werden in dem nachfolgenden Kapitel B.2 Landschaft wiedergegeben.

B INHALTE UND AUSWIRKUNGEN DES BEBAUUNGSPLANES

B.1 Planungskonzept für den Bebauungsplan

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60B werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Innerhalb der „Baufenster“ bemisst sich die Genehmigungsfähigkeit von Bauvorhaben nach § 35 (1) BauGB. Landwirtschaft im Sinne von § 201 BauGB ist bei Bauvorhaben nur begrenzt durch die Abgrenzungen der „Baufenster“. Sogenannte gewerbliche Bauvorhaben unterliegen den Beschränkungen des § 35 (1) Nr. 4 BauGB. Dabei ist aber zu beachten, dass die vorhandene Tierhaltung gegebenenfalls berücksichtigt werden muss (sog. Kumulation). Die Anforderungen an die Erteilung einer Baugenehmigung innerhalb der „Baufenster“ werden durch die Bauleitplanung nicht verändert.

Es ist nicht Ziel der Gemeinde der landwirtschaftlichen Tierhaltung einen Vorrang gegenüber der gewerblichen Tierhaltung einzuräumen; auch vor dem Hintergrund, dass bei einem Teil der ortsansässigen bäuerlichen Betriebe ein Hineinwachsen in die gewerbliche Tierhaltung zu beobachten ist. Sog. gewerbliche Stallanlagen fallen nach wie vor unter den § 35 (1) Nr. 4 BauGB, sofern diese die im Gesetz festgelegten Obergrenzen nicht überschreiten. Nach einem Urteil des BVerwG vom 17.12.2002 (Az: 4 C 15.01) sind derartige Vorhaben den Massenphänomenen zuzurechnen und einer Steuerung im Rahmen der Planungshoheit der Gemeinde zugänglich.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, aufgenommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen: bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

B.2 Festsetzungen

In dem Bebauungsplan Nr. 60B werden wie in den weiteren Außenbereichsbebauungsplänen in der Regel zwei Festsetzungen getroffen.

- Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind.
- Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

B.2.1 Umgrenzung von Flächen, die von der Bebauung freizuhalten sind

In den gemäß § 9 (1) Nr. 10 BauGB von Bebauung freizuhaltenden Flächen ist die Errichtung von Tierhaltungsanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 1 BauGB oder nach § 35 (1) Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen, die nach § 35 (1) Nr. 6 BauGB zu beurteilen sind, nicht zulässig.

Tierhaltungsanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes sind bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und die für tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Alle sonstigen Vorhaben gemäß § 35 BauGB sind von den obigen Festsetzungen ausgenommen. Die Zulässigkeit richtet sich nach § 35 BauGB.

Die Betriebsstandorte der aktiven Betriebe und – soweit vorgesehen – ihre Erweiterungsflächen (einschließlich einer randlichen Eingrünung) werden von diesen Flächen, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen freizuhalten sind, ausgespart.

Außerhalb der bestehenden Hofstandorte und der Entwicklungsflächen sind durch die Festsetzung von Flächen, die gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 10 BauGB von der Bebauung freizuhalten sind, Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen grundsätzlich ausgeschlossen. Damit soll eine weitere Zersiedelung der Landschaft im Geltungsbereich (bisher überwiegend unbebaute Flächen) vermieden und die Landschaft von einer Bebauung durch weitere Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden.

B.2.2 Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen gem. § 35 BauGB zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Die Pflanzfestsetzungen sollen erst im Zusammenhang mit der Errichtung einer Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage umgesetzt werden. Daher gelten die in der Planzeichnung festgesetzten Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft jeweils erst bei Vorlage einer Baugenehmigung bzw. einer Genehmigung gem. BImSchG für eine Tierhaltungsanlage bzw. einer Biomasseanlage im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1. Bis zu diesem Zeitpunkt können die Flächen jeweils weiterhin landwirtschaftlich genutzt werden. Damit greift die Regelung erst, wenn ein bestimmter Umstand (im vorliegenden Fall die Genehmigung für eine Tierhaltungsanlage bzw. Biomasseanlage) vorliegt. Die Festsetzung Nr. 2 ist so mit einer aufschiebenden Bedingung gem. § 9 Abs. 2 BauGB verknüpft.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird.

Bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 sind auf diesen Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern (und sonstigen Bepflanzungen) standortheimische Laubgehölze zu pflanzen.

Die Artenauswahl ist beispielhaft anhand folgender Liste zu treffen: Stieleiche, Winterlinde, Feldulme, Esche, Birke, Silberweide, Hainbuche, Eberesche, Hartriegel, Vogelkirsche, Pfaffenhütchen, Schwarzerle, Liguster, Faulbaum, Holunder, Schneeball, Schlehe, Weißdorn, Haselnuss und Obstbäume. Bäume sind in folgender Qualität zu pflanzen: Hochstamm, mindestens 10 - 12 cm Stammumfang oder Heister, mindestens 200 - 250 cm Höhe; bei Obstbäumen: Hochstamm, mindestens 6 - 8 cm Stammumfang; Sträucher sind mindestens zweimal verpflanzt, mindestens 60 - 100 cm hoch, zu pflanzen. Je 2 m² Pflanzfläche ist eine Pflanze zu setzen.

Ausnahmsweise darf die Anpflanzung für die Anlage einer Zufahrt in einer Breite von bis zu 10 m unterbrochen werden.

Wenn Bauvorhaben innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung im Sinne der textlichen Festsetzung Nr. 1 freizuhalten sind, flächenmäßig erheblich kleiner als ursprünglich geplant errichtet werden, ist ausnahmsweise eine Verschiebung der Anpflanzungen in Richtung der baulichen Anlagen zulässig.

Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Pflanzung ist dauerhaft zu erhalten und bei Abgang der Gehölze sind Neuanpflanzungen gleicher Art an derselben Stelle vorzunehmen.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.2.3 Nachrichtliche Übernahmen

Die bestehenden überörtlichen Verkehrsflächen wie die Bundesautobahn A 29 und die Kreisstraße K 235, die vorhandenen Bahnanlagen der Bahnlinie Oldenburg-Osnabrück sowie das Landschaftsschutzgebiet, der Geschützte Landschaftsbestandteil und die Wallhecken werden nachrichtlich in die Planzeichnung übernommen.

Die vorhandenen Erdgasleitungen werden ebenfalls nachrichtlich in den Plan übernommen.

Der Süden des Geltungsbereiches und damit der Betrieb Nr. 61 liegt innerhalb der Zone IIIA des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“. Für bauliche Anlagen gelten hier dementsprechend besondere Anforderungen.

B.3 Landwirtschaft

B.3.1 Zielsetzung zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe

Wie oben dargelegt wurde im Vorfeld der Aufstellung der Außenbereichsbebauungspläne ein Konzept zur Steuerung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen mit Zielen und Kriterien entwickelt. Zur Entwicklung der landwirtschaftlichen Betriebe wurde folgende Zielsetzung formuliert:

- Sicherung des **vorhandenen Bestands**, der Hofstelle und/oder des Betriebsstandortes. Damit können kleinere Baumaßnahmen verwirklicht werden, ohne dass die Bauleitplanung geändert werden muss. Dies können z.B. aus Tierschutzgründen notwendige Veränderungen der Aufstallung bzw. der Haltungsform oder kleine Erweiterungen sein.
- Bei Betrieben, welche einen nachweislichen Bedarf über den vorhandenen Bestand hinaus aufweisen, wird **eine Entwicklungsfläche** im Anschluss an die vorhandene Bestandsfläche ausgewiesen.
 - Die **Entwicklungsfläche** sollte soweit möglich und wirtschaftlich vertretbar an den vorhandenen Bestand angrenzen. Es sollte keine wesentliche räumliche Trennung zwischen dem Bestand und der Entwicklungsfläche entstehen, soweit es aus Sicht des Immissionsschutzes möglich ist.
 - **Haupt- und Nebenerwerbsbetriebe** werden dabei gleichbehandelt.
 - **Verpachtete Betriebe** erhalten nur den Bestand ausgewiesen. Eine Entwicklungsfläche muss dann gegebenenfalls bei Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Tätigkeit unter Beachtung der oben aufgeführten Kriterien festgelegt werden.
- Sofern eine Entwicklung an der Hofstelle / am Betriebsstandort oder an einem bestehenden externen Standort (unter Berücksichtigung aller zum Betrieb gehörenden Standorte) nicht möglich ist, so ist **ein neuer externer Standort** im Eigentum des Landwirtes zu suchen und zu prüfen.
 - Dabei hat jeder Betrieb nur Anspruch auf **eine** Entwicklungsfläche.

- Auf die landschaftliche Verträglichkeit der Entwicklungsfläche ist zu achten. Bauliche vorgeprägte Bereiche sind zu bevorzugen, um den Außenbereich zu schonen.

B.3.2 Fachbeiträge zu den landwirtschaftlichen Betrieben

Im Rahmen zur Vorbereitung der Bauleitplanung zur Steuerung von Tierhaltungs- und Biogasanlagen hat die Gemeinde Hatten die Landwirtschaftskammer Niedersachsen beauftragt, für jeden Betrieb einen landwirtschaftlichen Fachbeitrag zu erstellen. Grundlage war eine Befragung des Landwirtes bei einem Betriebsbesuch. Gemeinsam mit dem Landwirt wurde daraufhin ein Betriebsentwicklungskonzept erstellt.

Ziel ist es die zukünftige bauliche Entwicklung des Betriebs in den nächsten Jahren darzustellen. Je weniger konkret und je ferner die bauliche Entwicklung dabei ist, umso weniger genau kann geplant werden. Die Betriebsentwicklung kann dabei je nach betrieblicher Situation realistischer Weise nur bis zu etwa acht Jahren in die Zukunft betrachtet werden. Anhand des von der Gemeinde Hatten vorgegebenen Kriterienkatalogs wird die betriebliche Situation dargestellt. Es wird eine Aussage über die Dauerhaftigkeit der landwirtschaftlichen Tätigkeit getroffen. Insbesondere ist wichtig, ob die von dem Landwirt geplanten betrieblichen Entwicklungsschritte unter der Prämisse, dass ein vernünftig wirtschaftender Landwirt sich ähnlich verhalten würde, einer realistischen Prüfung standhalten. Sofern der Gebäudebestand noch Bestandsschutz genießt, wird dieser Bestand entsprechend ausgewiesen. Für einen Betrieb, welcher die Dauerhaftigkeit nachweist und dessen Planungen nachvollziehbar sind, wird eine Entwicklungsfläche ausgewiesen. Eine solche Fläche soll sich an eine Bestandsfläche anschließen. Nur im Ausnahmefall soll eine neue, nicht an eine Bestandsfläche angeschlossene Entwicklungsfläche ausgewiesen werden. Bei verpachteten Betrieben ist die Dauerhaftigkeit nicht mehr gegeben, daher kann es für diese Betriebe keine Entwicklungsfläche geben.

Das zu errichtende Bauwerk muss auf seine Umweltverträglichkeit geprüft werden. Dies kann aber nur insoweit geschehen, wie die Planungen schon konkretisiert werden können. Ausschlusskriterien sind bestehende Ausweisungen, wie verschiedene Schutzgebiete, bestehende Planungen der Gemeinde oder auch immissionsschutzrechtliche Restriktionen. Die Planungen des Landwirtes werden hinsichtlich der grundsätzlichen Machbarkeit abgeschätzt. Eine Detailplanung wird in den Fällen durchgeführt, wo Restriktionen der Machbarkeit enge Grenzen setzen. Dazu gehört eine immissionsschutzrechtliche Detailbetrachtung. Im Ergebnis wird im Fachbeitrag eine Empfehlung über die Ausweisung einer potentiellen Baufläche gegeben.

B.3.3 Landwirtschaftliche Betriebe im Geltungsbereich

Betrieb Nr. 1

Betriebsbeschreibung

Der landwirtschaftliche Betrieb verfügt neben dem Standort in Sandkrug über einen weiteren Standort in Tweelbäke. Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert.

Insgesamt wird ausschließlich Ackerland bewirtschaftet. Darüber hinaus bestehen Bewirtschaftungsverträge weitere Flächen. Grünland ist nicht vorhanden. Daneben wird auf dem Hofgelände eine Biogasanlage betrieben. Die Tierhaltung konzentriert sich derzeit auf Mastschweine an der Hofstelle. Daneben werden auf der Hofstelle zwei PV-Anlagen betrieben.

Im Februar 2014 wurde die o.g. Hofstelle am Borchersweg mit bestehenden Ferkelaufzucht-, Sauen- und Mastschweineplätzen übernommen.

Aktuell sind ein Ausbau der Mastschweinehaltung sowie eine Nutzungsänderung am Standort am Borchersweg geplant. Darüber hinaus ist eine Erweiterung des Gärrestlagerraumes an der Hofstelle im Geltungsbereich geplant.

Standortsuche und -beschreibung

Die erforderliche Fläche für die Erweiterungen wäre vorhanden. Eine Weiterentwicklung des Betriebes ist auf der Hofstelle durch die angrenzende Wohnbebauung und das naheliegende Gewerbegebiet schwierig. Im Rahmen der Suche nach einer geeigneten Entwicklungsfläche wurden insgesamt 10 mögliche Standorte geprüft. Acht der zehn möglichen Flächen liegen in der Gemeinde Hatten und zwei in der Gemeinde Wardenburg (Standorte Nr. 9 und 10). Diese beiden Flächen wären daher für das Bauleitplanungsverfahren in der Gemeinde Hatten nicht relevant.

Bezugnehmend auf eine von der LWK erarbeitete Bewertungsmatrix ergibt sich, dass die Standorte Nr. 1 und Nr.2 (beide ca. 4 km entfernt von der Hofstelle in Tweelbäke) die geeignetsten Standorte sind. Derzeit wird der Standort Nr. 2 favorisiert.

Eine genaue immissionsschutzrechtliche Betrachtung des Standortes ist bisher nicht erfolgt. Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens ist sorgfältig zu prüfen, ob die geplanten Anlagen auch an den entsprechenden Standorten verwirklicht werden können.

Bewertung

Es handelt sich um einen zukunftsfähigen Betrieb, dessen Existenz für die nächsten Jahrzehnte gesichert werden soll. Um die Entwicklungsfähigkeit zu stärken, wird eine Erweiterung des Mastschweinstalles als sinnvoll erachtet. Daher sollten die Planungen dafür schnell konkretisiert und bald umgesetzt werden. Die LWK schlägt daher vor, zunächst den Bestand der beiden Standorte und vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung eine weitere Entwicklungsfläche im Bereich Borchersweg, also außerhalb des vorliegenden Geltungsbereichs auszuweisen.

Betrieb Nr. 21

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst derzeit Mastschweine, Legehennen sowie Rinder. Darüber hinaus wird auf der Hofstelle eine PV-Anlage betrieben.

Mittelfristig ist geplant, einen Mastbullenstall südwestlich der Hofstelle zu errichten.

Standortbeschreibung

Die Hofstelle ist durch den naheliegenden Wald als nicht entwicklungsfähig zu bezeichnen. Daher soll die weitere Betriebsentwicklung auf einem Außenstandort in der Nähe der Hofstelle stattfinden, der eine weitere sinnvolle und zielgerichtete Betriebsentwicklung ermöglicht.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben, sollten die oben angedachten Maßnahmen zeitnah umgesetzt werden.

Eine genaue immissionsschutzrechtliche Betrachtung ist bisher nicht erfolgt.

Die LWK empfiehlt daher, vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, eine Bestandsausweisung an der Hofstelle und darüber hinaus die Ausweisung einer Entwicklungsfläche vorzunehmen.

Betrieb Nr. 26**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb verfügt über einen Standort in Sandkrug und einen zweiten Standort in der Gemeinde Wardenburg.

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. An dem Standort in der Gemeinde Hatten werden nur eigene Flächen bewirtschaftet. Die Tierhaltung am Hauptstandort umfasst gegenwärtig Milchkühe, Kälber, Rinder, Mastbullen und Mastschweine. Darüber hinaus wird seit 2011 eine 500 kW NaWaRo-Biogasanlage betrieben.

Daneben wird an dem Standort eine PV-Anlage betrieben.

Seit Juli 2012 besteht eine Genehmigung für den Bau eines Mastschweinebestalls. Darüber hinaus soll eine Gärrestrocknung gebaut werden.

Mittelfristig plant der Betrieb die Milchviehhaltung auszudehnen. Im Zuge dessen wird ein Jungviehstall auf der Hofstelle neu errichtet und die Mastbullenhaltung reduziert.

Standortbeschreibung

Über das genehmigte Vorhaben hinaus ist die Hofstelle, aufgrund des naheliegenden Waldes, nur als eingeschränkt entwicklungsfähig zu bezeichnen.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Da der Betrieb bereits seit 2012 eine Baugenehmigung für den Neubau eines Mastschweinebestalles besitzt, gilt das Vorhaben als umsetzungsfähig und ist mit in den Bestand einzubeziehen. Daher empfiehlt die LWK für die Hofstelle eine Bestandsausweisung, sowie für das o.g. Vorhaben eine Entwicklungsfläche auszuweisen.

Jede Erweiterung der Tierhaltung über den Bestand hinaus, ist vorbehaltlich der immissionsschutzrechtlichen Vorgaben, an diesem Standort nur über einen qualifizierten Bebauungsplan umsetzungsfähig.

Betrieb Nr. 29

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst gegenwärtig Mastbullen. Daneben wird auf dem Bullenstall eine PV-Anlage betrieben.

Der Betrieb plant mittelfristig an der Hofstelle einen neuen Mastbullenstall zu errichten.

Standortbeschreibung

Der Standort befindet sich in Einzellage und ist daher als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die notwendige Erweiterungsfläche an der Hofstelle ist vorhanden. Zusätzliche Baumaßnahmen z.B. aus Tierschutzgründen wären aus räumlicher Sicht auf der bestehenden Hofstelle nach derzeitigem Kenntnisstand durchführbar. Eine immissionsschutzrechtliche Beurteilung ist bisher nicht erfolgt.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Die Maßnahme wird als sinnvoll erachtet, da hierdurch die Wertschöpfung des Gesamtbetriebes erhöht werden kann. Die LWK empfiehlt nach Abschluss des Bauleitplanungsverfahrens eine zügige Realisierung der geplanten Maßnahmen, um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben. Es wird vorgeschlagen, zunächst den Bestand und darüber hinaus für den Betrieb eine Entwicklungsfläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 55

Betriebsbeschreibung

Der Betrieb wird von der Betriebsinhaberin im Haupterwerb geführt. Eine Hofnachfolge ist gegeben. Insgesamt wird nur Grünland bewirtschaftet. Die Tierhaltung umfasst Ponys und Pferde.

Derzeit ist keine Erweiterung der Tierhaltung geplant. Es liegt bereits eine Genehmigung für den Bau eines Pferdestalles (12 m x 60 m) sowie für eine Reithalle (25 m x 40 m) vor. Daneben soll ein alter Pferdestall erneuert und ggf. eine Futterlagerhalle errichtet werden. Die geplanten Baumaßnahmen sind im Rahmen des Bestandes durchführbar.

Darüber hinaus ist geplant, eine PV-Anlage auf den Wirtschaftsgebäuden zu errichten.

Standortbeschreibung

Der Hof befindet sich in der Nähe einer Autobahn, im Einzugsbereich eines Gewerbegebietes und eines benachbarten landwirtschaftlichen Betriebes mit Biogasanlage.

Der Standort ist nach derzeit gültigem immissionsschutzrechtlichem Regelwerk als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die erforderliche Fläche ist vorhanden. Weitere eventuell erforderliche Umbaumaßnahmen aus beispielsweise Tierschutzgründen sind ohne weiteres auf der bestehenden Hofstelle realisierbar.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und der Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu bezeichnen. Da für die geplanten Vorhaben bereits entsprechende Genehmigungen vorliegen, gelten die Erweiterungen als realisierbar.

Um die Zukunftsfähigkeit des Betriebes zu sichern, wird empfohlen, für den Standort eine Bestandsausweisung vorzunehmen.

Betrieb Nr. 61**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird vom Betriebsinhaber im Haupterwerb geführt. Die Hofnachfolge ist gesichert. Die Tierhaltung umfasst gegenwärtig Milchkühe, Kälber, Färsen und Mastbullen. Darüber hinaus werden auf den Wohn- und Wirtschaftsgebäuden PV-Anlagen betrieben.

Der Betrieb plant mittelfristig an der Hofstelle einen Mastbullenstall zu errichten. Im Rahmen dieses Vorhabens soll die Milchviehhaltung aufgegeben werden. Daneben ist mittelfristig angedacht, eine Güllebiogasanlage zu errichten.

Standortbeschreibung

Der Standort befindet sich in Einzellage und ist daher als entwicklungsfähig zu bezeichnen. Die notwendige Fläche ist vorhanden.

Bewertung

Der Betrieb ist aufgrund seiner Größe und Hofnachfolgesituation als zukunftsfähig zu beurteilen. Die Maßnahme wird als sinnvoll erachtet, da hierdurch die Wertschöpfung des Gesamtbetriebes erhöht. Die LWK empfiehlt eine zügige Realisierung der geplanten Maßnahmen, um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu geben.

Es wird vorgeschlagen, zunächst den Bestand der Hofstelle und darüber hinaus für den Betrieb eine Entwicklungsfläche auszuweisen.

Betrieb Nr. 87**Betriebsbeschreibung**

Der Betrieb wird von dem Betriebsinhaber geführt. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben. Der größte Teil der Flächen ist verpachtet. Auf einer Teilfläche wird Gemüsebau betrieben. Eine eigene Tierhaltung besteht derzeit nicht. Bis vor einiger Zeit wurde Legehennenhaltung mit Direktvermarktung betrieben.

Mittelfristig ist der Wiedereinstieg in die Legehennenhaltung mit Direktvermarktung geplant.

Standortbeschreibung

Der Standort ist aufgrund mehrerer umliegender Betriebe und des anliegenden Gewerbegebietes in der Entwicklung eingeschränkt. Da gegenwärtig lediglich eine sehr moderate Erweiterung geplant ist, ist diese immissionsschutzrechtlich als unproblematisch einzustufen.

Bewertung

Um dem Betrieb eine langfristige Perspektive zu ermöglichen, ist die geplante Maßnahme als sinnvoll zu erachten. Eine potentielle Hofnachfolge ist gegeben. Der größte Teil der Flächen des Betriebes ist verpachtet. Auf einer Teilfläche wird Gemüsebau betrieben. Die Entwicklung des Betriebes ist stagnierend.

Mittelfristig ist der Wiedereinstieg in die Legehennenhaltung mit Direktvermarktung geplant. Daher empfiehlt die LWK, die Ausweisung des Bestandes als Betriebsstandort vorzunehmen.

B.4 Verkehr bzw. Verkehrserschließung

Die vorhandenen Verkehrswege, Straßen und Wege sind durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die verkehrliche Erschließung der einzelnen Hofflächen, Bestandsflächen wie auch Entwicklungsflächen ist wie bisher gewährleistet.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind Fragen der verkehrlichen Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

B.5 Immissionsschutz

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch in den Bereichen zulässig, die nicht als von Bebauung freizuhaltenden Flächen festgesetzt sind.

Diese liegen in diesem Bebauungsplan direkt neben der jeweiligen Hofstelle und damit teilweise in der Nähe von Wohnnutzungen im Außenbereich und empfindlichen Biotopen (u. a. Wald).

Die einzelnen Bestands- und Entwicklungsflächen sind - bezogen auf die Entwicklungsvorstellungen der Betriebe bezüglich neuer Tierhaltungsanlagen - durch die LWK hinsichtlich ihrer Realisierbarkeit aus immissionsschutzrechtlicher Sicht überschlägig beurteilt worden. Nach gegenwärtigem Stand ist eine Realisierbarkeit der von den Betriebsinhabern benannten Entwicklungsvorstellungen aus immissionsschutzrechtlicher Sicht vorbehaltlich der Immissionsschutzbeurteilung im Genehmigungsverfahren möglich.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.6 Natur und Landschaft

B.6.1 Vorhandene Situation

Eine Beschreibung und Bewertung der örtlichen Situation findet sich im Umweltbericht, der nach der frühzeitigen Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Öffentlichkeit erstellt wird.

Große Teile des Geltungsbereichs des vorliegenden Bebauungsplans liegen im Landschaftsschutzgebiet Mittlere Hunte- Nr. OL 141

Nach den in der zugehörigen Verordnung in § 3 aufgeführten Verboten und in § 4 genannten Vorbehalten wird in § 5 „Genehmigungsfreiheit“ u.a. ausgeführt:

„Keinen Beschränkungen aufgrund der §§ 3 und 4 dieser Verordnung unterliegen

[...]

2. a) die land- und forstwirtschaftliche Nutzung und Bewirtschaftung von Grundstücken einschließlich der Änderung des Kulturartenverhältnisses im Rahmen einer landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Bewirtschaftung, ausgenommen der Wechsel von forstwirtschaftlicher zu landwirtschaftlicher Nutzung und umgekehrt – als land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftungsweise gilt auch die Anwendung gesetzlich zugelassener Herbizide -
b) der Umbau, die Erweiterung der Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen,

[...]

Somit steht die Vorordnung einer landwirtschaftlichen Nutzung der Flächen und Hofstellen und somit dem Bau beispielsweise von Tierhaltungsanlagen im Geltungsbereich allein nicht entgegen.

B.6.2 Planerische Auswirkungen

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird diese in der LSG-Verordnung freigestellte Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen genau bestimmten Bereich begrenzt. Durch dem vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden in dem Landschaftsschutzgebiet OL 141 Mittlere Hunte nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen dar.

Um eine landschaftsgerechte Eingrünung zukünftiger Baumaßnahmen zur Neuerrichtung von Tierhaltungs- bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes innerhalb der Flächen, die nicht von Bebauung freizuhalten sind, zu gewährleisten, werden einzelne Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen in einer Breite von 10 m festgesetzt.

Diese Flächen dienen insbesondere zur Minimierung möglicher Auswirkungen auf das Landschaftsbild, indem soweit erforderlich ein umlaufender Pflanzstreifen insbesondere um neue Anlagen vorgesehen wird. Vorhandene standortheimische Gehölze wie Einzelbäume, Baumreihen, Feldhecken etc. sind in die Anpflanzflächen zu integrieren.

Die Anpflanzungen sind im Zusammenhang mit den entsprechenden Genehmigungen gem. § 35 BauGB für Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen umzusetzen und auf die entsprechend der Eingriffsbilanzierung (in der Anlagengenehmigung) erforderlichen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen anzurechnen.

B.6.3 Artenschutz

Bei der Aufstellung von Plänen der Bauleitplanung ist zu prüfen, ob der Durchführung rechtliche Hindernisse entgegenstehen. Dies wäre der Fall, wenn eine Verletzung von Bestimmungen des Artenschutzes nach dem Bundesnaturschutzgesetz bei der Umsetzung der Planung unvermeidbar wäre und sich dieses Hindernis auch nicht durch eine entsprechende Ausnahmeregelung überwinden ließe.

Baulich nutzbare Flächen für Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen befinden sich ausschließlich im Bereich vorhandener Hofstellen oder Tierhaltungsanlagen und direkt angrenzend.

Im Rahmen der jeweiligen Vorhabenplanung sind die Belange des Artenschutzes angemessen zu berücksichtigen, da bei der Umsetzung von Vorhaben, z.B. wenn es sich um Erweiterungen vorhandener Stallanlagen im Umfeld der bestehenden Hofstellen handelt (etwa durch die erforderliche Beseitigung von Hofgehölzen) Lebensräume oder Brutstätten geschützter Arten betroffen sein könnten.

B.7 Erholung, Tourismus, Naherholung

Mit dem vorliegenden Bebauungsplan soll die überwiegend unbebaute Landschaft im Plangebietsbereich von weiterer ungesteuerter Bebauung mit Tierhaltungsanlagen oder Biomasseanlagen freigehalten werden. Diese baulichen Anlagen sind durch die vorliegende Planung nur noch innerhalb der nicht festgesetzten Bereiche zulässig.

Durch die Planung wird in weiten Bereichen eine Bebauung ausgeschlossen und die offene Landschaft vor einer zunehmenden Beeinträchtigung durch bauliche Anlagen geschützt. Damit wird die Erholungsfunktion des Außenbereichs im Plangebiet gesichert.

Auswirkungen auf den Menschen, die über das hinausgehen, was derzeit auch ohne die vorliegende Bauleitplanung entstehen könnte, ergeben sich aufgrund der Planung nicht.

B.8 Ver- und Entsorgung / technische Infrastruktur

Die vorhandene Ver- und Entsorgungsinfrastruktur ist durch die vorliegende Bauleitplanung nicht betroffen.

Die Wasserversorgung des Plangebietes ist durch Anschluss an das Netz des Wasserversorgungsverbandes OOWV gesichert.

Die Abwasserbeseitigung der einzelnen Hofflächen ist wie bisher gewährleistet.

Die Versorgung mit elektrischer Energie und Gas ist wie bisher durch die EWE sichergestellt.

Im Plangebiet verlaufen eine Erdgashochdruckleitung der EWE NETZ GmbH sowie eine Gastransportleitung der Gasunie Deutschland Transport Service GmbH. Die Leitungen werden inklusive Schutzstreifen nachrichtlich in der Planzeichnung dargestellt.

Die Beseitigung des auf den jeweiligen Grundstücken anfallenden Niederschlagswassers sollte soweit möglich durch Versickerung auf den Grundstücken erfolgen.

Da durch den vorliegenden Bebauungsplan keine Baurechte geschaffen werden, sind weitere Fragen der Erschließung erst im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens zu behandeln.

Die Erfassung des Hausmülls, der Wertstoffe, der hausmüllähnlichen Gewerbeabfälle, des Sperrmülls sowie des Baum- und Strauchschnittes wird entsprechend der Abfallsatzung des Landkreises erfolgen.

C UMWELTBERICHT

C.1 Einleitung

Gemäß § 2 (4) BauGB sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes, insbesondere die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen, im Rahmen einer Umweltprüfung zu ermitteln und in einem Umweltbericht zu beschreiben und zu bewerten. Hierbei sind insbesondere die in § 1 (6) Nr. 7 BauGB aufgeführten Belange zu berücksichtigen und die in § 1a BauGB genannten Vorschriften anzuwenden. Die Ergebnisse der Umweltprüfung sind im Aufstellungsverfahren des Bauleitplans in die Abwägung einzustellen.

Im nachfolgenden Umweltbericht werden die Belange des Umweltschutzes entsprechend dem gegenwärtigen Planungsstand für die Abwägung aufbereitet. Hierbei werden die in der Anlage zu § 2 (4) und § 2a BauGB vorgegebenen Inhalte aufgenommen.

C.1.1 Kurzdarstellung der Planung

In der Gemeinde Hatten erfolgte über die Jahre eine Zunahme von Tierhaltungsanlagen im bislang unbebauten Außenbereich. Angesichts der in Teilräumen vorhandenen Nutzungskonflikte aufgrund von Tierhaltungsanlagen in den bisher unbebauten Landschaftsräumen und des städtebaulichen Ziels des Freihaltens der bisher wenig oder nicht bebauten Landschaftsräume von Nutzungen, die die Tourismus- und Naherholungsfunktionen des Raumes beeinträchtigen können, besteht aus Sicht der Gemeinde Hatten das Erfordernis, planerisch potentielle Nutzungskonflikte zu vermeiden.

Zur Steuerung der Tierhaltungsanlagen in der Gemeinde Hatten wird das Instrument des einfachen Bebauungsplans gewählt. In den voraussichtlich sechs Bebauungsplänen werden nur die Flächen festgesetzt, die von einer Bebauung mit Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen freigehalten werden sollen.

Durch die Aufstellung dieses Bebauungsplanes als einfacher Bebauungsplan gem. § 30 Abs. 3 BauGB sind Vorhaben innerhalb des Geltungsbereichs weiterhin als Vorhaben nach § 35 BauGB zu bewerten. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie die Entwicklungsflächen keine Festsetzungen – zum Beispiel zu Art und Maß der Nutzung - in diesem Bebauungsplan getroffen werden, gilt der § 35 BauGB uneingeschränkt als Genehmigungsgrundlage. Der Status als Außenbereichsnutzung bleibt durch die Einbeziehung in den Geltungsbereich eines Bebauungsplans somit voll erhaltenen.

In dem vorliegenden einfachen Bebauungsplan Nr. 60B werden wie in den voraussichtlich übrigen fünf einfachen Bebauungsplänen für den Außenbereich der Gemeinde Hatten weiträumig Flächen festgesetzt, die von Bebauung mit Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB zu beurteilen sind, und Biomasseanlagen gemäß § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB freizuhalten sind.

Damit sind die Tierhaltungsanlagen von landwirtschaftlichen Betrieben (§ 201 BauGB) gem. § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB oder gewerblichen Tierhaltungsanlagen gem. § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB erfasst.

Die Notwendigkeit einer Steuerung der weiteren nach § 35 BauGB im Außenbereich möglichen Nutzungen wird von der Gemeinde Hatten nicht gesehen. Daher werden alle übrigen nach § 35 BauGB zulassungsfähigen Vorhaben nicht in die Festsetzung der Flächen, die von Bebauung freizuhalten sind, auf-

genommen. Nach Einschätzung der Gemeinde gehen von diesen im Außenbereich zulässigen Vorhaben, was das Erscheinungsbild, die Häufigkeit oder die Auswirkungen betrifft, in der Regel keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Außenbereich bezüglich der Funktion Naherholung und Tourismus aus. Mögliche Konflikte können ggf. im Rahmen des Genehmigungsverfahrens auf der Grundlage der Anforderungen des § 35 BauGB vermieden werden, so dass eine Einbeziehung in die Bauleitplanung nicht erforderlich erscheint.

Diese Vorhaben bleiben somit von den Festsetzungen dieses Bebauungsplans ausgeschlossen und sind weiter nach § 35 BauGB zulassungsfähig bzw. zu beurteilen.

Zu den zu steuernden Tierhaltungsanlagen zählen nach der Regelung in den textlichen Festsetzungen: bauliche Anlagen zum Halten oder zur Aufzucht von Schweinen, Geflügel, Rindern und Pferden einschließlich der dazugehörenden Lagerstätten für Viehfutter und tierische Ausscheidungen, die befestigten Hofflächen und sonstige Nebenanlagen.

Für die landschaftsgerechte Eingrünung werden Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen gemäß § 9 (1) Nr. 25 b BauGB in einer Breite von 10 m festgesetzt, die im Falle der Errichtung von Tierhaltungsanlagen bzw. Biomasseanlagen im Sinne dieses Bebauungsplanes mit standortheimischen Laubgehölzen zu bepflanzen sind. Ausnahmsweise dürfen die Pflanzstreifen für eine Zufahrt bis zu einer maximalen Breite von 10 m unterbrochen werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Fläche von 394,5 ha.

C.1.2 Ziele des Umweltschutzes

Die wesentlichen Ziele des Umweltschutzes sind in den Gesetzen zum Naturschutz, zum Bodenschutz, zum Gewässerschutz und zum Immissionsschutz formuliert. Da der hiermit vorliegende Bebauungsplan keine zusätzlichen Baurechte für bestimmte Vorhaben vorbereitet, bleiben die in den Fachgesetzen verankerten Umweltschutzziele von dem Bebauungsplan unberührt.

Darin eingeschlossen sind auch die artenschutzrechtlichen Anforderungen gemäß § 44 BNatSchG, die durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes nicht berührt werden. Grundsätzlich ist die Einhaltung der artenschutzrechtlichen Anforderungen auf der Ausführungsebene sicherzustellen.

Erhaltungsziele und Schutzzweck der FFH-Gebiete und Vogelschutzgebiete

Westlich und südlich des Geltungsbereiches befindet sich das FFH-Gebiet Nr. 174 „Mittlere und Untere Hunte (mit Barneführer Holz und Schreensmoor)“ (EU-Kennzahl 2716-331). Von einer FFH-Verträglichkeits-Vorprüfung kann im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanes abgesehen werden, da keine Baurechte geschaffen werden, die über die bestehenden Baurechte hinausgehen.

Schutzgebiete und Schutzobjekte

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Naturparkes „Wildeshauser Geest“.

Unmittelbar südlich grenzt das NSG „Barneführer Holz und Schreensmoor“(NSG WE 240) an.

Die „Hunte zwischen Wildeshausen und Astrup“ ist als geschützter Landschaftsbestandteil (GLB OL 21) ausgewiesen und liegt teilweise innerhalb des Geltungsbereiches.

Der Geltungsbereich befindet sich innerhalb des Landschaftsschutzgebietes „Mittlere Hunte“ (LSG OL 141). Gemäß § 5 Nr.2 b der zugehörigen LSG-Verordnung unterliegt der Umbau, die Erweiterung der

Wiederaufbau und die Aussiedlung land- und forstwirtschaftlicher Hofstellen keinen Beschränkungen der LSG-Verordnung.

In der Umgebung der Betriebe 26 und 29 befinden sich Wallhecken, die nach § 22 NAGBNatSchG geschützt sind.

Der Süden des Geltungsbereiches liegt innerhalb der Zone IIIA (bzw. kleinflächig Zone II) des Wasserschutzgebietes „Sandkrug“.

Landschaftsplan

In Karte 7 „Ziele und Maßnahmen“ des Landschaftsplanes der Gemeinde Hatten von 1995 findet sich der Geltungsbereich überwiegend in einem Gebiet mit der Zielsetzung „Extensivierung der Nutzung, langfristige Grünlandentwicklung auf Ackerstandorten“. Der Bereich östlich der Bahnlinie hat für die Landwirtschaft das Ziel „Erhalt und Entwicklung gliedernder Gehölzstrukturen, Förderung extensiver Ackerrandstreifen“. Landschaftstypische Siedlungsråder sollten insbesondere nördlich und südlich der Astruper Straße (K235) erhalten und entwickelt werden.

C.2 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

C.2.1 Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima, Landschaft, Biologische Vielfalt

C.2.1.1 Bestandsaufnahme

Boden

Als Bodentyp sind Gleye, Gley-Podsole und Tiefumbruchsböden vorzufinden sind. (Bodenübersichtskarte 1:50.000 im NIBIS-Kartenserver)

Grundwasser

Die Grundwasserneubildung liegt bei 51 - 200 mm/a. Das Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung ist gering. Nach Wasserrahmenrichtlinie ist der mengenmäßige Zustand im Grundwasserkörper „Hunte Lockergestein rechts“ als gut einzustufen und der chemische Zustand als schlecht.

Oberflächenwasser

Durch den Süden des Geltungsbereiches fließt der Bümmersteder Fleth (Wasserkörper Nr. 25044), der nach Wasserrahmenrichtlinie als erheblich verändertes Gewässer ein schlechtes ökologisches Potenzial und einen nicht guten chemischen Zustand aufweist. Der Geltungsbereich wird im Südwesten durch die Hunte (Gewässerkennzahl 496) begrenzt.

Luft/Klima

Das Klima im Planungsgebiet ist maritim geprägt.

Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt

Das Plangebiet wird fast ausschließlich landwirtschaftlich (überwiegend ackerbaulich) genutzt. Der Vor-entwurf des Landschaftsrahmenplanes (Stand Mai 2015) stuft die Biotoptypen dort überwiegend mit geringer Bedeutung ein (Wertstufe I).

Nach dem Kartenserver des Niedersächsischen Ministeriums für Umwelt, Energie und Klimaschutz) befinden sich im Geltungsbereich keine wertvollen Bereiche für Fauna sowie Gast- und Brutvögel (<https://www.umweltkarten-niedersachsen.de/> Zugriff 05.09.2016).

Der Geltungsbereich verfügt aufgrund der intensiven landwirtschaftlichen Nutzung über eine geringe biologische Vielfalt.

Landschaft

Für die Gemeinde Hatten liegt ein Fachbeitrag Landschaftsbild aus dem Jahre 2011 vor. Darin werden Landschaftsbildeinheiten abgegrenzt und fünfstufig (von sehr gering bis sehr hoch) im Hinblick auf ihre Bedeutung für das Landschaftsbild bewertet.

Der Geltungsbereich umfasst komplett die Landschaftsbildeinheit 1 „Huntetal bei Sandkrug“, die eine mittlere Bedeutung für das Landschaftsbild hat.

Zwei kleinere Teile des Geltungsbereiches liegen in anderen Landschaftsbildeinheiten mit höheren Wertigkeiten: Der Bereich nördlich der Autobahnabfahrt Sandkrug liegt in der Landschaftsbildeinheit 6 „Bümmerstede“ mit hoher Bedeutung für das Landschaftsbild. Die Teilfläche östlich der Bahnstrecke und westlich des Barneführerholzweges liegt in der Landschaftsbildeinheit 4 „Osenberge“ mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild.

C.2.1.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Mit der Aufstellung eines einfachen Bebauungsplanes gelten Vorhaben im Sinne des Zulässigkeitsrechtes weiterhin als Vorhaben in Gebieten nach § 35 BauGB (Außenbereich). Die Festsetzungen des einfachen Bebauungsplanes sind dabei aber als Zulässigkeitsvoraussetzungen beachtlich.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und von Biomasseanlagen nach § 35 Abs.1 Nr. 6 BauGB. Da für die Hof- oder Betriebsflächen sowie potenzielle Erweiterungsflächen mit Ausnahme von Pflanzfestsetzungen keine weiteren Festsetzungen – insbesondere zu Art und Maß der Nutzung – vorgenommen werden, gilt der § 35 BauGB in vollem Umfang als Genehmigungsgrundlage. Der Status der Hofstandorte / der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt den Umfang der Flächen, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind, ein.

Durch die von der Gemeinde Hatten durchgeführte Bauleitplanung/Steuerung der Tierhaltung wird diese in der LSG-Verordnung freigestellte Erweiterung von Hofstellen in Bezug auf Tierhaltung auf einen ge-

nau bestimmten Bereich begrenzt. Durch dem vorliegenden Bebauungsplan in Verbindung mit der gesamten Planung zur Aufstellung von sechs Bebauungsplänen werden in dem Landschaftsschutzgebiet OL 141 Mittlere Hunte nur noch in wenigen Teilräumen Tierhaltungsanlagen überhaupt möglich sein. Dies stellt eine erhebliche Verbesserung gegenüber der heutigen Situation ohne gemeindliche Steuerung der Tierhaltungsanlagen dar.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 B – werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

C.2.1.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

In der Gemeinde Hatten existieren knapp 90 tierhaltende Betriebe. Darunter befinden sich sowohl landwirtschaftliche Betriebe nach den Anforderungen des § 201 BauGB (Futtergrundlage auf eigenen Flächen oder Pachtflächen von mehr als 50 % und dadurch Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) als auch gewerbliche Tierhaltungsbetriebe (Privilegierung im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 Nr. 4 BauGB).

Durch diese hohe Viehdichte kommt es in der Gemeinde zum Teil zu Raumnutzungskonflikten zwischen der Siedlungsentwicklung und der Landwirtschaft, welche strukturell auf Tierhaltung ausgelegt ist. Diese Konflikte äußern sich insbesondere durch Immissionsbelastung von Siedlungsbereichen. Hier ist eine Zunahme der Immissionsbelastungen an neuen Stallstandorten möglich.

Die attraktiven Landschaftsräume der Gemeinde sowie ausgedehnte Waldflächen haben darüber hinaus eine hohe Bedeutung für die Naherholung der ortsansässigen Wohnbevölkerung und für den Tourismus. Die hohe Qualität der Naherholungsmöglichkeiten ist auch eine Basis der hohen Wohnqualität in der Gemeinde. Mit der Zunahme der Anträge neuer und großer Tierhaltungsanlagen im Landkreis Oldenburg, die auch für die Gemeinde Hatten zu beobachten und weiter zu erwarten ist, besteht die Gefahr der zunehmenden Inanspruchnahme des bisher un bebauten Landschaftsraumes, der substanziellen Abwertung der bisherigen Eignung und Qualität der Landschaft und der Funktionseinschränkung bzw. des Funktionsverlustes der regionalen Landschaftsräume für die Erholung, den Tourismus und die Naherholung.

Diese Situation würde bei Nichtdurchführung der Planung weiter bestehen, wertvolle Bereiche von Natur und Landschaft ggf. in Anspruch genommen oder beeinträchtigt.

C.2.1.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Vermeidung / Verringerung

Der Bebauungsplan wurde zum Zweck der Vermeidung nachteiliger Auswirkungen auf die Landschaft durch gemäß § 35 (1) Nr. 1 oder Nr. 4 BauGB zu beurteilende Tierhaltungsanlagen aufgestellt.

Da der vorliegende Bebauungsplan keine über die bestehenden Baurechte hinaus gehenden Baurechte und damit keine zusätzlich zulässigen Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft begründet, liegt im Sinne der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung auf der planungsrechtlichen Ebene kein Eingriff vor und es sind keine Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung nachteiliger Auswirkungen auf Natur und Landschaft erforderlich.

Ausgleich / Eingriffsbilanzierung

Sind aufgrund der Aufstellung eines Bebauungsplanes Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, so ist nach § 21 BNatSchG, nach den Vorschriften des Baugesetzbuches über den Ausgleich zu entscheiden. Ein Ausgleich ist jedoch nach § 1a Abs. 3 BauGB nicht erforderlich, soweit die Eingriffe bereits vor der planerischen Entscheidung zulässig waren.

Der einfache Bebauungsplan schafft keine über die bestehenden Baurechte hinaus gehende Baurechte bzw. damit ggf. verbundene Eingriffe. Insofern ist kein Ausgleich erforderlich.

Der vorliegende Bebauungsplan setzt fest, dass bei der Errichtung von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen Anpflanzungen zur Einbindung in die Landschaft vorzunehmen sind. Diese Pflanzmaßnahmen sind auf die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung im Baugenehmigungsverfahren anzurechnen.

C.2.2 Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit

C.2.2.1 Bestandsaufnahme

Gesundheit

Gesundheitlich relevant sind Lärm-, Staub- (auch Bioaerosole) und Geruchsimmissionen, die beim Betrieb von Tierhaltungsanlagen entstehen können.

Vorbelastungen in Form von Geruchsimmissionen und Stäuben ergeben sich durch die bereits bestehender Tierhaltungsanlagen und die intensive landwirtschaftliche Nutzung der Flächen.

Als weitere Vorbelastung ist der Straßenverkehr zu nennen, so sind Kreisstraßen (K 346 und K 235) und die Bundesautobahn A 29 vorhanden.

Im BImSchG- bzw. Baugenehmigungsverfahren ist zu prüfen, ob die Grenz- oder Orientierungswerte hinsichtlich der benachbarten schutzwürdigen Nutzungen (z. B. Wohngebiete) eingehalten werden.

Erholung

Nach dem Fachbeitrag Erholungsnutzung der Gemeinde Hatten (2011) befindet sich der Geltungsbereich in einem Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung. Entlang der Astruper Straße (K 235) verläuft eine regional und überregional bedeutsame Radroute. Vereinzelt Biogasanlagen und die Kläranlage werden als punktuelle Beeinträchtigung gesehen.

Altlasten

Im NIBIS-Kartenserver ist im Geltungsbereich eine Altablagerung (Standortnummer 4580094002) mit der Bezeichnung „Paterweg DB-Strecke, Oldenburg Quakenbrück“ verzeichnet. Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes und in der näheren Umgebung sind der Gemeinde keine weiteren Altlasten oder Altlastenverdachtsflächen bekannt.

C.2.2.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 B – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch vorbereitet.

C.2.2.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung sind die Flächen nicht eingeschränkt, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Durch eine ungesteuerte Entwicklung sind negative Auswirkungen auf die Erholungsnutzung (hier: Kernbereich der landschaftsgebundenen Erholung) denkbar.

C.2.2.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Der Bebauungsplan schafft keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind. Es sind insofern keine Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch erforderlich.

C.2.3 Umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter

C.2.3.1 Bestandsaufnahme

Nach Informationen der Gemeinde befinden sich im Geltungsbereich des Bebauungsplanes kein Bau- oder Bodendenkmäler.

C.2.3.2 Prognose der Entwicklung bei Durchführung der Planung

Der Bebauungsplan schafft - wie in Kap. C.2.1.2 dargelegt - keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungsanlagen zulässig sind.

Durch die vorliegende Planung – einfacher Bebauungsplan Nr. 60 B – werden insofern keine nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter vorbereitet.

C.2.3.3 Prognose der Entwicklung bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung (Nullvariante) der Aufstellung des Bebauungsplanes gibt es keine Veränderung der derzeitigen Bestandssituation.

C.2.3.4 Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen

Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung oder zum Ausgleich von nachteiligen Auswirkungen auf Kulturgüter und andere Sachgüter sind nicht erforderlich.

C.2.4 Vermeidung von Emissionen und der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwasser

Der einfache Bebauungsplan sichert die vorhandenen landwirtschaftlichen Betriebe und weist bei Bedarf Entwicklungsflächen im Anschluss an bestehende Anlagen aus. Dadurch kann die bestehende Infrastruktur zur sachgerechten Entsorgung von Abfällen und Abwässern mit genutzt werden.

C.2.5 Nutzung erneuerbarer Energien und die sparsame und effiziente Nutzung von Energien

Die Festsetzungen des vorliegenden einfachen Bebauungsplanes stehen einer Nutzung erneuerbarer Energien sowie einer sparsamen und effizienten Nutzung von Energie nicht entgegen.

C.2.6 Wechselwirkungen

Die Umweltauswirkungen einer Planung lassen sich bei einer isolierten Betrachtung jedes einzelnen Schutzgutes oder Umweltbelanges nicht vollständig erfassen, da diese Bestandteil eines komplexen Systems von vielfältigen wechselseitigen Abhängigkeiten sind. Im Rahmen der Umweltprüfung geht es nicht darum, die ökosystemaren Zusammenhänge nachzuzeichnen. Es geht an dieser Stelle vielmehr darum, solche Wechselwirkungen zu erkennen und herauszustellen, die für die Bewertung der Umweltauswirkungen zusätzliche Aspekte darstellen. So kann eine Lärmschutzwand aus Gründen des Lärmschutzes sinnvoll sein, hinsichtlich der Beeinträchtigung des Landschaftsbildes demgegenüber negativ zu bewerten sein. BUNZEL (2005)

Aus der vorliegenden Planung ergeben sich keine Wechselwirkungen, die zusätzlich bei der Bewertung der Umweltauswirkungen zu betrachten wären.

C.2.7 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Die Ausweisung von Entwicklungsflächen basiert auf landwirtschaftlichen Fachbeiträgen der Landwirtschaftskammer für jeden einzelnen Tierhaltungsbetrieb; im Rahmen von Gesprächen mit den Betriebsinhabern wurden Standortalternativen entsprechend der Ziele dieser Bauleitplanung in direkter Zuordnung zur Hofstelle geprüft.

C.3 Zusätzliche Angaben

C.3.1 Beschreibung technischer Verfahren

Für den vorliegenden Umweltbericht sind keine besonderen technischen Verfahren angewandt worden.

C.3.2 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben

Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung von Angaben haben sich nicht ergeben.

C.3.3 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt

Gemäß § 4c BauGB haben die Kommunen erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten können, zu überwachen (Monitoring). Der vorliegende einfache Bebauungsplan legt fest, in welchen Bereichen der Gemeinde die Errichtung von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig ist und welche Bereiche von der Errichtung dieser Anlagen freizuhalten sind. Direkte Baurechte – und damit erhebliche Umweltauswirkungen – werden nicht begründet. Eine Überwachung ist nicht erforderlich.

C.3.4 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Gemeinde Hatten stellt den einfachen Bebauungsplan Nr. 60B auf, um die Entwicklung der Landwirtschaft hinsichtlich von Tierhaltungsanlagen und Biomasseanlagen räumlich zu steuern.

Auf den Flächen, die nicht von der Bebauung freigehalten werden sollen, richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben landwirtschaftlicher und gewerblicher Tierhaltungsanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 4 BauGB und die Zulässigkeit von Biomasseanlagen nach § 35 Abs. 1 Nr. 6 BauGB. Der planungsrechtliche Status der Hofstandorte/der Betriebsstandorte als Außenbereichsnutzungen ändert sich durch die Einbeziehung in den Bebauungsplan nicht.

Der Bebauungsplan schafft demnach keine Baurechte, die über die bereits bestehenden Baurechte hinausgehen, sondern schränkt die Flächen ein, auf denen Neubauvorhaben von Tierhaltungs- und Biomasseanlagen zulässig sind.

Daher werden insofern keine nachteiligen Umweltauswirkungen vorbereitet.

D DATEN

D.1 Städtebauliche Werte

Größe des Plangebietes	ha
Geltungsbereich	394,5

D.2 Verfügbare umweltbezogene Informationen

Online – Informationsdienste des Landes Niedersachsen über die Internetportale:

- http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/GlobalNetFX_Umweltkarten
- <http://nibis.lbeg.de/cardomap3>

D.3 Verfahrensvermerke

Die Begründung hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB zusammen mit der Planzeichnung des Bebauungsplanes Nr. 60B öffentlich in der Zeit vom 26.09.2016 bis zum 26.10.2016 ausgelegen.

gez. Dr. Pundt

Hatten, den 20.12.2016

.....

Dr. Pundt (Bürgermeister)

Die Begründung wurde vom Rat der Gemeinde Hatten zusammen mit dem als Satzung beschlossenen Bebauungsplan Nr. 60B in der Sitzung am 19.12.2016 beschlossen.

gez. Dr. Pundt

Hatten, den 20.12.2016

.....

Dr. Pundt (Bürgermeister)